

Verhandlungsgegenstände der kantonalen Lehrerversammlungen in der Schweiz im Jahr 1888

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band (Jahr): 2/1888 (1890)

PDF erstellt am: 21.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-4518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vierter Abschnitt.

Verhandlungsgegenstände der kantonalen Lehrerversammlungen in der Schweiz im Jahr 1888.

Die Beratungen der Lehrerschaft über Schulfragen von grösserer Bedeutung bilden entweder das Vorspiel für diejenigen der Behörden, oder sie gehen neben denselben her, indem sie sich in zustimmendem oder oppositionellem Sinne über im Wurfe liegende Revisionsbestrebungen aussprechen. Oft geschieht es auch, dass diese Besprechungen mehr nur akademische Bedeutung haben und nicht von unmittelbarem praktischem Erfolge begleitet sein können.

1. Ausführung von Art. 27 der Bundesverfassung.

Im Lehrerverein von Baselstadt wurde der Schulartikel in der Bundesverfassung besprochen (Lehrer Gass). Hierbei verlangte man finanzielle Unterstützung der Volksschulen durch den Bund unter Aufstellung von gewissen Bedingungen (Minimum für Lehrerbildung, Lehrerbesoldung, Unterrichtsdauer der Primarschulen), sowie der Lehrerseminarien, deren Hebung so gut im Interesse des Bundes liege wie diejenige der gewerblichen Ausbildung und der Hochschulbildung. Eine Kommission erhielt den Auftrag, die Vertreter Basels in der Bundesversammlung zu ersuchen, sie möchten die Initiative zur Durchführung von Art. 27 der Bundesverfassung ergreifen.

2. Gesetzesrevision in den Kantonen.

Im Kanton Aargau, wo nach am 7. Juli 1885 erfolgter Annahme der neuen Verfassung die Revision des Unterrichtsgesetzes schwebend ist, hat die Lehrerschaft in ihrer Versammlung vom 17. September 1888 ihre Wünsche formuliert. Die wesentlichsten derselben sind: A. Stellung der Lehrer. 1) Vertretung der Lehrerschaft mit Sitz und Stimme in der Gemeinde-Schulbehörde, im Bezirksschulrat und im Erziehungsrat; 2) Anspruch auf staatliche

Alterszulagen nebst entsprechendem Ruhegehalt im Alter und im Krankheitsfall; 3) lebenslängliche Gültigkeit des Lehrpatents. B. Schulorganisation. 1) Unterstützung der Kindergärten durch den Staat; 2) Herabsetzung des Minimums der Schülerzahl für einen Lehrer auf 60—70; 3) Vermehrung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten; 4) Einrichtung von Schulgärten; 5) Aufhebung des Progymnasiums an der Kantonsschule und Verlegung der Vorbildung für die Kantonsschule an die Bezirksschulen; 6) Gleiche Anforderungen an die Lehrerinnen wie an die Lehrer in Vorbildung und Fähigkeitsprüfung (4 Jahre Bezirksschule und 4 Jahre Seminar); 7) obligatorische bürgerliche Fortbildungsschule vom 15.—18. bzw. vom 16.—19. Altersjahr. C. Aufsicht: Fachmännische Schulinspektion. D. Lehrmittel: Verlag guter Lehrmittel durch den Staat.

Im Kanton Schaffhausen stand die kantonale Lehrerkonferenz in ihrer Sitzung vom 5. Juli 1888 mit grosser Mehrheit ein für ungeschmälerte Erhaltung des 9. Schuljahrs, welches durch ein Initiativbegehren auf den Sommer beschränkt werden wollte. Die nunmehr erfolgte teilweise Reduktion um zirka 1½ Monate wurde namentlich mit dem um Lichtmess stattfindenden Dienstbotenwechsel begründet.

Im Kanton Bern hat am 8. Oktober eine freie kantonale Lehrerversammlung gegenüber dem von der Erziehungsdirektion ausgearbeiteten Gesetzes-Entwurf betreffend die Primarschule im ganzen eine ablehnende Haltung eingenommen. Die vorgeschlagenen Verbesserungen der Vorlage beziehen sich auf nachfolgende Revisionspunkte:

a) Die Lehrerschaft wünscht eher einen spätern als einen frühern Schuleintritt.

b) Sie verwirft die Abkürzung der obligatorischen Schulpflicht von 9 auf 8 Schuljahre, sowie die Fakultät, die Sommerschule in den 2 letzten Schuljahren ganz ausfallen zu lassen.

c) Sie hält die Vorschrift von 40 jährlichen Schulwochen in den ländlichen Verhältnissen für unausführbar.

d) Sie hält dafür, dass der Wegfall des Faches der Naturwissenschaft in einem vorzugsweise Landwirtschaft treibenden Kanton als ein Rückschritt zu bezeichnen wäre und wünscht auch Bei-

behaltung des fakultativen Faches des Französischen für die oberen Klassen grösserer Gemeinden.

e) Sie wünscht zwar das Obligatorium der Fortbildungsschule für das spätere Jugendalter, glaubt jedoch, dass es vorläufig genügen würde, den Gemeinden das Recht einzuräumen, den Besuch für alle verbindlich zu machen.

f) Sie erklärt sich für Erhaltung der fachmännischen Schulaufsicht.

g) Die Lehrerschaft ist der Ansicht, dass die notwendigen finanziellen Mehrleistungen für die Volksschule nicht den Gemeinden, sondern dem Staate zufallen sollten.

Auch die Schulsynode des Kantons Bern behandelte in ihrer Sitzung vom 15. und 16. Oktober 1888 den Schulgesetzes-Entwurf. Die bezüglichen Abänderungsanträge wurden dem Grossen Rate unterbreitet.

Im Kanton Baselland haben die Lehrer in ihrer Kantonal-Konferenz vom 10. September die Verfassungsrevision diskutiert: »Was bietet der neue Verfassungsentwurf der basellandschaftlichen Schule, und wie stellen sich die Lehrer zu demselben?«

Die neue Verfassung, welche auch im Schulwesen mancherlei Fortschritte gebracht hätte, wurde jedoch in zwei Volksabstimmungen abgelehnt.

In Baselstadt wurde die in Aussicht stehende Verfassungsrevision von dem freiwilligen Schulverein benutzt, um eine Eingabe an die Verfassungskommission zu richten, in welcher folgende Anregungen enthalten sind:

- 1) Schaffung einer Schul- resp. Lehrersynode, bestehend aus den Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen Schulen Basels.
- 2) Vorsorge des Staates für die körperlich, geistig und sittlich verwahrlosten Kinder.
- 3) Unentgeltlichkeit des Unterrichtes an der Hochschule.
- 4) Förderung der beruflichen Bildung durch Errichtung bezw. staatliche Unterstützung von Lehrwerkstätten, Haushaltungsschulen, Handfertigkeitkursen etc.
- 5) Die Privatschulen sollen einer scharfen Kontrolle des Staates unterstellt werden.

5. Lehrerbildung.

Die Lehrerschaft des Kantons Waadt (*Société pédagogique vaudoise*) behandelte in ihrer Versammlung vom 29. Juni

die Frage der Lehrerbildung und sprach sich mit grosser Mehrheit für Aufhebung des Lehrerseminars aus. Sie formulirte ihre Wünsche betreffend die Ausbildung der künftigen Lehrer im wesentlichen folgendermassen:

a) Die Ausbildung des Lehrkörpers beginnt in den kommunalen und kantonalen Mittelschulen (Sekundarschulen, Gymnasien, Industrieschulen und oberen Mädchenschulen).

b) Am Gymnasium wird die Abteilung für Lehramtskandidaten in 2 Jahreskursen errichtet, wobei, soweit möglich, der Unterricht des Gymnasiums oder der Industrieschule mitbenutzt würde und für die spezielle wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer besondere Kurse anzuordnen wären.

c) An der höheren Töchterschule zu Lausanne wird eine pädagogische Abteilung mit 2 Jahreskursen eingerichtet.

d) Die Übungsschule wird beibehalten und mit einem Musterkindergarten verbunden.

e) Für die Heranbildung von Arbeitslehrerinnen und Kindergärtnerinnen wird in besondern Kursen Vorsorge getroffen.

f) Der Staat unterstützt die Lehrer- und Lehrerinnenbildung durch Auszahlung von Stipendien für dürftige Kandidaten.

Der Kantonallehrerverein des Kantons Solothurn befürwortete in seiner Versammlung vom 31. August die Verschmelzung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule durch Annahme folgender Resolutionen:

a) Die Kantonsschule soll eine humanistische (Gymnasium), eine realistische (Gewerbeschule) und eine pädagogische Abteilung (Lehrerseminar) umfassen.

b) Als eine Hauptaufgabe des Lehrerseminars nach der Vereinigung mit der Kantonsschule wird eine sorgfältige praktische Vorbildung der Lehramtskandidaten durch eine gut geleitete Übungsschule bezeichnet.

c) Die Vereinigung geschieht mit den 3 obersten Klassen der Gewerbeschule, doch wird die dringende Wünschbarkeit eines 4. Semesterkurses für die pädagogische Abteilung ausgesprochen.

d) Es soll die Errichtung eines für Kantonsschüler und Seminaristen gemeinschaftlichen Pensionats angestrebt werden.

4. Fortbildung der Lehrer.

Die Lehrerkonferenz des Kantons Uri behandelte in ihrer Versammlung vom 26. und 27. September 1888 die Frage der Fortbildung der Lehrer. Sowohl in dieser Konferenz als auch in derjenigen der Lehrerinnen vom 28. September 1888 wurden in Sprache, Rechnen und Vaterlandskunde (letztere für Lehrer) praktische Lehrübungen gehalten nebst darauf folgender Besprechung.

Die Schulsynode des Kantons Bern (15. und 16. Oktober 1888) besprach die Mittel und Wege zur Förderung der theoretischen und praktischen Fortbildung der Lehrerschaft. Hiebei wurde die Errichtung von Lehrerbibliotheken, namentlich aber die Abhaltung der im Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875 vorgeschriebenen Wiederholungs- und Fortbildungskurse für Lehrer verlangt.

5. Ökonomische Stellung der Lehrer.

Eine grössere Zahl kantonaler Lehrerversammlungen beschäftigte sich mit der Frage der ökonomischen Verbesserung der Lage des Lehrerstandes.

Eine Delegiertenversammlung der Solothurner Lehrervereine (12. Januar 1888) sprach sich für Gründung einer obligatorischen Unterstützungskasse für invalide Lehrer, Witwen und Waisen aus. Die von einer Kommission ausgearbeiteten Statuten wurden nach erfolgter Vorberatung durch die Lehrervereine dem Regierungsrate zur Beratung unterbreitet.

Eine ausserordentliche Konferenz der Lehrerschaft des Kantons Schaffhausen (1. März 1888) beriet die vom Regierungsrat vorgelegten Statuten einer obligatorischen Alters-, Witwen- und Waisenkasse und genehmigte dieselben mit unwesentlichen Abänderungen. Dieselben sehen jährliche Beiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer vor zum Zwecke der Verabreichung von jährlichen Ruhegehalten an invalide Lehrer oder von jährlichen Renten an Lehrers-Witwen und -Waisen.

Im Kanton Glarus beschloss die ausserordentliche Versammlung des kantonalen Lehrervereins am 15. Dezember 1888, den Regierungsrat zu ersuchen, innerhalb gesetzlicher Grenzen die wegen hohen Alters oder Invalidität zurücktretenden Lehrer mög-

lichst berücksichtigen zu wollen, dagegen nahm die Versammlung Abstand von der Einreichung einer Petition betreffend Ruhegehalt.

Im Kanton Zürich wurde durch Beschluss der Schulsynode vom 17. September 1888 eine Petition an den Regierungsrat gerichtet, worin die Lehrerschaft unter entsprechender Erhöhung der Jahresbeiträge sowie der Staatsbeiträge an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer eine Erhöhung der jährlichen Witwenrente von 200 Fr. auf 400 Fr. nachsucht.

Im Kanton Uri bildete die schwebende Frage der Besoldungserhöhung auch einen Verhandlungsgegenstand der Lehrerkonferenz (27.—28. September 1888), und es wurde gleichzeitig die Wünschbarkeit der Gründung einer Alterskasse für Lehrer ausgesprochen.

6. Schulaufsicht.

Die Schulsynode des Kantons Zürich (17. September 1888) behandelte die Frage: Liegt eine Änderung der gegenwärtigen Form der Schulaufsicht im Interesse der zürcherischen Volksschule?

Die Thesen des ersten Referenten (Sekundarlehrer Stelzer in Meilen) lauteten:

a) Die lokalen Aufsichtsbehörden behalten ihre gegenwärtige Organisation bei.

b) Das Institut der Bezirksschulpflege wird aufgehoben. Die administrativen Funktionen desselben fallen dem Bezirksrate zu. Die pädagogischen Funktionen desselben übernimmt ein Kollegium von Inspektoren von Beruf.

c) Die Anzahl, der Wahlmodus, die Besoldung, der Umfang der Kompetenzen der Inspektoren gegen Gemeindebehörden und Lehrerschaft, sowie Einteilung des Kantons in Inspektoratskreise wird auf gesetzlichem Wege normiert.

Die Anträge des zweiten Referenten (Lehrer Kreis in Oberstrass) waren:

a) Die Schulsynode hat sich wiederholt und begründet gegen die Einführung eines permanenten Schulinspektorats ausgesprochen. Es liegen keine Gründe vor, einem andern als dem in unserem Schulgesetze vorgesehenen Schulinspektorate zu rufen.

b) Die bisherigen Schulverwaltungs- und Schulaufsichtsbehörden sollen, als der Schule und dem Volke gut dienende Anstalten, belassen werden.

Die Versammlung stellte sich in ihrer grossen Mehrheit auf Seite des zweiten Referenten. Sie sprach sich bezüglich der Frage über Schulverwaltung und Schulaufsicht für Beibehaltung der Bezirksschulpflegen und des fakultativen Inspektorates aus, wie sie im gegenwärtigen Schulgesetze enthalten sind.

7. Schulexamen.

Am 10. Januar d. J. hatte eine Versammlung der drei Lehrer- und Schulvereine Basels erklärt: Es seien die öffentlichen Schulprüfungen umzugestalten. Eine Eingabe an die Erziehungsbehörde verlangte Beendigung des Schuljahres durch eine öffentliche Prüfung eventuell Schlussfeier, gleichzeitige Abhaltung der Prüfung in allen Parallelklassen einer Anstalt, vorausgehende Vereinbarung des Themas zwischen Schulvorsteher und Lehrer, Schlussfeier durch Gesang und Ansprache.

Der Erziehungsrat erteilte auf eine bezügliche Eingabe unterm 27. September im wesentlichen folgende Antwort:

1. Die Schlussprüfungen in ihrer jetzigen Form können nicht als eine Schädigung der Schule bezeichnet werden. Sie bilden vielmehr einen, allerdings nicht für sich allein gültigen Masstab zur Beurteilung des Wissens und Könnens des Lehrers, seiner Lehrbegabung und wohl auch seiner Lehrtätigkeit und seines erzieherischen Einflusses. Sie ermöglichen eine vergleichende Beurteilung mehrerer Lehrkräfte und ihrer Leistungen. Sie bieten den Eltern die einzige günstige Gelegenheit, einen Blick in unser Schulwesen zu tun und sich ein Urteil zu bilden. Die rege Teilnahme, deren sich die öffentlichen Prüfungen an unseren meisten Schulen seitens der Eltern erfreuen, beweist, dass unsere Bevölkerung auf diese Prüfungen Wert legt, und zu einer Zeit, wo das Prinzip der öffentlichen Kontrolle immer mehr zum Durchbruch gelangt, erscheint es verkehrt und aussichtslos, im Schulwesen allein die Öffentlichkeit zu beschränken.

2. Durch die gleichzeitige Prüfung aller parallelen Klassen in ihren Klassenzimmern durch die betreffenden Lehrer wird den

Schulbehörden die Möglichkeit einer einheitlichen und übersichtlichen Beurteilung der Leistungen der einzelnen Lehrer entzogen. Auch ginge der öffentliche und feierliche Charakter der Prüfungen verloren. Immerhin wird der Inspektion der Primarschulen die Frage der gleichzeitigen Prüfung einzelner Klassen zur Prüfung empfohlen.

3. Hinsichtlich des Abschlusses des Schuljahres werden die Inspektionen eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Beendigung des Schuljahres durch Anschluss der Promotionen oder durch einen feierlichen Akt in Verbindung mit den Prüfungen in würdiger Weise begangen werde.

8. *Einführung der Antiqua.*

In der ordentlichen Frühlingskonferenz des kantonalen Lehrervereins des Kantons Glarus (28. Mai) nahm die Versammlung folgende Thesen betreffend den Gebrauch der Antiqua an:

a) Die glarnerische Lehrerschaft erklärt, dass sie die Einführung des ausschliesslichen Gebrauches der Antiqua als Druck- und Schreibschrift für notwendig und nützlich hält.

b) Sie empfiehlt ihren Mitgliedern, die Antiqua vom 5. Schuljahre an im Gebrauch vorzuziehen.

9. *Knabenarbeitsunterricht.*

Die Schulsynode des Kantons Thurgau behandelte in ihrer Versammlung vom 10. September 1888 die Frage der Einführung des Arbeitsunterrichtes für Knaben.

Es lagen der Diskussion folgende Thesen zu Grunde:

A. Thesen des Referenten (Sekundarlehrer Schühlin in Kreuzlingen):

a) Der Arbeitsunterricht ist geeignet, die bisherige Ausbildung der Knaben zu einer mehr harmonischen zu ergänzen.

b) Gewichtige pädagogische und soziale Gründe sprechen für den Arbeitsunterricht.

c) Aufgabe des Arbeitsunterrichtes ist, Hand und Auge methodisch zu üben und für das praktische Leben tüchtiger zu machen.

d) Der Arbeitsunterricht im engern Sinne unterstützt den Unterricht im Zeichnen und Geometrie durch plastische Gestaltung der Objekte aus Karton, Holz oder Metall.

e) Von obligatorischer Einführung des eigentlichen Arbeitsunterrichtes im weitem Sinne ist vorläufig abzusehen.

f) Die Schulsynode ersucht das Erziehungsdepartement, auf Heranbildung von Lehrkräften für den Arbeitsunterricht Bedacht zu nehmen und fakultative Kurse nach Analogie der freiwilligen Fortbildungsschulen zu unterstützen.

B. Thesen des Korreferenten (Lehrer Tobler in Zihlschlacht):

a) Die Frage des Handfertigkeitsunterrichtes ist noch nicht genügend abgeklärt, um ein definitives Urteil über Licht- und Schattenseiten desselben zu ermöglichen.

b) Immerhin darf darauf hingewiesen werden,

α) dass im Kanton Thurgau, mit seinen vorwiegend ländlichen Verhältnissen, die Eltern glücklicherweise grösstentheils noch Zeit finden, ihre Kinder ausser der Schule selbst zu beaufsichtigen und sie zu geeigneter Arbeit anzuhalten;

β) dass die Schule, so viel an ihr liegt und so viel ihr möglich ist, die körperliche Ausbildung bereits berücksichtigt, indem durch einen gut geleiteten Schreib- und Zeichenunterricht Auge und Hand geübt werden, während das Turnen zur richtigen Entwicklung des ganzen Körpers wesentlich beiträgt.

c) Die thurgauische Schulsynode nimmt aus obigen Gründen gegenüber den Handfertigkeitsbestrebungen eine abwartende Stellung ein.

Die Versammlung beschloss nach einlässlicher und bewegter Diskussion, im Sinne von These c des Korreferenten vorläufig noch eine beobachtende Stellung gegenüber dem Handfertigkeitsunterricht einzunehmen.

10. Vorsorge für schwachsinnige Kinder.

Die Vorsorge für schwachsinnige Kinder bildete den Gegenstand der Kantonalkonferenz von Baselland. Die Frage lautete: »Wie kann bei uns für die Erziehung schwachsinniger, aber nicht bildungsunfähiger Kinder in ausreichender Weise gesorgt werden?« (Referent Schulinspektor Zingg).

Der Referent empfahl insbesondere die Brochüre »Die Stiefkinder in der Schule« von Schmid in St. Gallen und veranlasste

die Versammlung zu einer Eingabe an den Regierungsrat, um die Behörde um weitere Prüfung der Frage zu ersuchen.

41. Fortbildungsschulen.

Die Schulsynode des Kantons Luzern (8. Oktober 1888) behandelte als Hauptthema die Frage:

»Entspricht der Erfolg der Fortbildungsschule dem Zwecke des Institutes und rechtfertigt er die aufgewendete Mühe?« Die Thesen des Referenten (Sekundarlehrer Greter in Rothenthurm) lauteten:

1. Ein schon mit dem 14. Jahre abgeschlossener Schulunterricht genügt heutigentags für's praktische Leben nicht mehr, daher das Bedürfnis verlängerter Schulzeit. Dieses Bedürfnis will die Fortbildungsschule befriedigen.

2. Die luzernische Fortbildungsschule leistet nicht, was sie leisten soll. Das stete ungünstige Resultat der Rekrutenprüfungen ist ein schlagender Beweis, dass der Erfolg dem Zwecke nicht entspricht und dass die aufgewendete Mühe durch denselben nicht gerechtfertigt ist.

3. Die Hauptursachen hievon sind: das Elternhaus (Vernachlässigung der Wiederholung und Weiterbildung der Schulkenntnisse); das öffentliche Leben (der Syrenengesang der Welt verderbt Liebe und Lust zur Fortbildung); die Primarschule, die Haupt- und Nebensache zu wenig trennt; die Fortbildungsschule: in ihr liegt die Hauptschuld; denn die Schüler sind durchschnittlich die Hefe der Primarschule; die Schulführung — keine Regel ohne Ausnahme — ist meistens eine unpassende; die Organisation ist eine sehr mangelhafte, weil die Schulzeit zu kurz und die drei- bis vierjährige Lücke bis zur Rekrutenprüfung zu lang ist.

4. Es muss diese Lücke durch Verlängerung der Schulzeit ausgefüllt werden.

5. Tatsachen aus anderen Kantonen sprechen kräftig für den guten Erfolg gehörig verlängerter Schulzeit.

Der zweite Referent (Schulinspektor Gut von Sempach) forderte in seinen Thesen:

Achtjährige Schulzeit (vom 7. bis 15. Jahre), wobei die 6 ersten Klassen Jahresschulen mit 40 Schulwochen, die 7. und 8. Klasse

Winterschulen mit 20 Schulwochen wären, in der Meinung, dass die 1. Klasse im Winter nur an Nachmittagen, die 5. und 6. Klasse im Sommer nur an Vormittagen schulpflichtig wären. Mit Schluss der 7. Klasse (14. Altersjahr) Austritt der Mädchen, mit Schluss der 8. Klasse Austritt der Knaben, für die das 8. Schuljahr an Stelle der Fortbildungsschule tritt. — Die Rekrutenwiederholungsschule bleibt wie bisher.

Die nähere Prüfung der durch die Thesen angeregten Schulgesetzesrevision wurde dem Vorstande der Synode überwiesen, damit dieser im Verein mit den Schulinspektoren und dem Erziehungsrat die ganze Frage (unter Anfrage der Kreiskonferenzen) zur Abklärung bringe.

12. Lehrmittel.

Eine grössere Anzahl von kantonalen Lehrerkonferenzen beschäftigte sich auch mit Lehrmittelfragen, sei es, dass bezügliche Vorlagen zu begutachten oder grundsätzliche Entscheide über die Abfassung von Lehrmitteln zu treffen oder Anregungen betreffend Erstellung neuer Lehrmittel entgegenzunehmen waren. Es kamen hiebei in Betracht:

Lehrmittel für Heimatkunde (Schaffhausen).

Das Relief in der Volksschule (Appenzell a/Rh.).

Lese- und Sprachbuch für Ober- und Wiederholungsschulen (Uri).

Lesebuch für Sekundarschulen (Luzern).

Lehrmittel für Gesang (Graubünden, Genf).

Vereinheitlichung der Lehrmittel an Bezirksschulen (Solothurn).

12. Verschiedene pädagogische Fragen.

In den Lehrerkonferenzen wurden im weitem nachfolgende Gegenstände von allgemeiner Bedeutung behandelt:

a) Vorsorge für arme Schulkinder und Unentgeltlichkeit der Lehrmittel (Jurassisches Lehrerfest in Münster).

b) Über den Einfluss des Gesangs in der Schule und in der heutigen Gesellschaft (Neuenburg).

c) Die Kunst in der Schule. (Interkantonale Lehrerversammlung Arlesheim-Dorneck-Thierstein-Laufen in Dornach-Brugg.)

d) Erziehungssystem Herbart-Ziller. (Freie Lehrerkonferenz des Kantons Zug.)

e) Vortrag über Sittenlehre. (Interkantonale Lehrerkonferenz Aarau, Bern, Solothurn, Luzern in Murgenthal.)

f) Importance et choix des moyens d'émulation dans l'enseignement primaire (Freiburg).

g) Welche Aufgabe hat der Lehrer in erzieherischer Hinsicht, und wie weit soll ihm väterliche Autorität übertragen werden? (Neuenburg).

h) Die Aufgaben des schweizerischen Turnlehrervereins. (Schweizerischer Turnlehrerverein, Versammlung vom 6./7. Oktober in Schaffhausen.)

i) Zweck und Umfang des naturgeschichtlichen Unterrichtes am Gymnasium. (Schweizerischer Gymnasiallehrerverein, Versammlung vom 6./7. Oktober 1888 in Baden.)

k) Das epische Element in der griechischen Tragödie. (Schweizerischer Gymnasiallehrerverein, Versammlung vom 6./7. Oktober 1888 in Baden.)
